

Schlechte Nachrichten für Manager: Ansprüche gegen Geschäftsführer für Zahlungen nach Insolvenzreife nicht von D & O-Versicherung gedeckt



Dr. Oliver Wulff, LL.M.
Rechtsanwalt

In der Praxis der Managerhaftung sind leider häufig Konstellationen anzutreffen, bei denen Geschäftsführer für Zahlungen, welche sie nach Eintritt der Insolvenzreife veranlasst haben, vom Insolvenzverwalter persönlich in Anspruch genommen werden. Eine Versicherungsdeckung hierfür ist nun aber zunehmend fraglich.

Im Grundsatz gewähren D&O-Versicherungen Versicherungsschutz für den Fall „dass eine versicherte Person [...] wegen einer [...] Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden von der Versicherungsnehmerin oder einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird [...]“. Dabei fällt auch der Insolvenzverwalter grundsätzlich auch unter den Begriff des „Dritten“.

Mit Urteil vom 20.07.2018 hat allerdings das Oberlandesgericht Düsseldorf (Az.: 4 U 93/16) entschieden, dass es sich bei den hier relevanten Ansprüchen gemäß § 64 GmbHG nicht um einen gesetzlichen Haftpflichtanspruch handelt, der vom Versicherungsvertrag der D&O-Versicherung erfasst ist. Vielmehr diene der Anspruch nach § 64 GmbHG nicht primär der Gesellschaft, sondern dem Interesse der Gläubigersamtheit eines insolventen Unternehmens. Auf deren Schutz sei eine D&O-Versicherung jedoch nicht angelegt.

Nachdem bereits das Oberlandesgericht Celle (Beschluss vom 01.04.2016, Az.: 8 W 20/16) eine ähnliche Entscheidung im Jahr 2016 getroffen hatte, festigt sich damit die obergerichtliche Rechtsprechung zu diesem Punkt. Auch wenn der Bundesgerichtshof explizit zu dieser Frage noch nicht entschieden hat, und auch durchaus dogmatische Bedenken an der Entscheidung des Oberlandesgericht Düsseldorf bestehen, so ist doch für die Praxis Handlungsbedarf gegeben.

Nachdem Haftungen eines Geschäftsführers für Zahlungen nach Insolvenzreife regelmäßig hohe persönliche Haftungsrisiken bedeuten, sollte bei dem Neuabschluss von D&O-Versicherungen unbedingt darauf geachtet werden, dass sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus § 64 GmbHG erstreckt. Bei bestehenden Policen sollte mit der Versicherung dringend eine Übereinkunft getroffen werden, ob und inwieweit auch insoweit Deckung besteht.

Herausgeber:

Weiss • Walter • Fischer-Zernin
Rechtsanwälte • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater
Ansprechpartner: Dr. Jan Kreklau

Kardinal-Faulhaber-Straße 10 | 80333 München | Tel.: 089 29 07 19-0
Prinzregentenstraße 20 | 83022 Rosenheim | Tel.: 08031 230 588-0
newsletter@rae-weiss.de | www.rae-weiss.de

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschafts- und steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung darstellen. Sie stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und können nicht die auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung ersetzen.

Falls Sie künftig diese Informationen der Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Abbestellung report“ an newsletter@rae-weiss.de.

Datenschutzbeauftragter: Dr. Martin Weiß | Kontakt: datenschutzbeauftragter@rae-weiss.de